

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 12 BK 4/97

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Friedrich-Engels-Bogen 6, 81735 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juni 1997 durch den Vorsitzenden Richter Dr. P e t e r s , den Richter T h i e l e und die Richterin H a r b e c k beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Dr. J. O. D. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. November 1996 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darum, ob der Kläger mit der Rentenantragstellung im November 1984 nach § 165 Abs 1 Nr 3 Buchst a der Reichsversicherungsordnung (RVO) Mitglied der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) geworden ist. Die Allgemeine Ortskrankenkasse verneinte dies 1984 durch bindend gewordenen Bescheid und nach Durchführung eines Überprüfungsverfahrens 1993 durch zwei Bescheide, weil der Kläger die Vorversicherungszeit (Halbbelegung) nicht mit Versicherungszeiten bei einem inländischen Träger der Krankenversicherung erfüllte; die Anerkennung von Versicherungszeiten im früheren Jugoslawien und Zeiten einer dortigen Inhaftierung lehnte sie ab. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts (LSG) hat der Kläger, vertreten durch seinen bevollmächtigten Rechtsanwalt, Beschwerde eingelegt und beantragt, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozeßkostenhilfe zu bewilligen.

II

1. Der Antrag auf Prozeßkostenhilfe war abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gelten im sozialgerichtlichen Verfahren die Vorschriften der Zivilprozeßordnung (ZPO) über die Prozeßkostenhilfe entsprechend. § 114 ZPO verlangt für die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe ua, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das bedeutet für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde, daß nach Bewilligung von Prozeßkostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Zulassung der Revision bestehen muß. Dies ist zu verneinen, wenn die Beschwerde bereits durch einen vor dem Bundessozialgericht (BSG) nach § 166 Abs 2 Satz 2 SGG vertretungsberechtigten Rechtsanwalt eingelegt worden ist, die Fristen für Einlegung und Begründung der Beschwerde (§ 160a Abs 1 Satz 2 und Abs 2 Satz 1 SGG) abgelaufen sind und sich die Beschwerde als unzulässig erweist. Das ist hier der Fall.

2. In seiner Beschwerdebegründung vom 20. März 1997 macht der Kläger in erster Linie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend. Hierzu wirft er zum ersten die Frage auf (1. Frage), ob für die Berechnung der Halbbelegungszeit die von Vertriebenen bzw Flüchtlingen im Herkunftsland zurückgelegten Versicherungszeiten als Zeiten der Versicherungspflicht auch dann anzurechnen seien, wenn in dem betreffenden Sozialversicherungsabkommen eine derartige Regelung fehle. Das LSG sei im angefochtenen Urteil davon ausgegangen, daß die von Vertriebenen, Aussiedlern und Flüchtlingen im Herkunftsland zurückgelegten Versicherungszeiten bei der Halbbelegung



nur anzurechnen seien, wenn dies in supra- oder bilateralen Abkommen geregelt sei. Dabei gehe es für den Kläger fälschlicherweise nur vom deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommen aus, lasse aber die Frage, ob der Kläger Flüchtling iS der Genfer Flüchtlingskonvention sei, ungeprüft. Bei einer Bejahung dieser Frage müssten beim Kläger die jugoslawischen Zeiten angerechnet werden. Zum zweiten (2. Frage) hält der Kläger für grundsätzlich bedeutsam, ob eine Kriegsgefangenschaft bei übermäßig langer Dauer als Vorversicherungszeit auf die Halbbelegung anzurechnen sei. Das LSG habe dies ausgeschlossen, weil auch deutschen Arbeitnehmern die Zeiten der Kriegsgefangenschaft nicht auf die Halbbelegung angerechnet würden und daher eine Anrechnung der Haftzeiten des Klägers zu einer gegen den Gleichheitssatz verstoßenden Benachteiligung der deutschen Arbeitnehmer führen würde. Der Kläger habe sich aufgrund seiner Zugehörigkeit zur deutschen Wehrmacht nahezu 17 Jahre in Kriegsgefangenschaft befunden. Die vom LSG angenommene verfassungswidrige Benachteiligung deutscher Arbeitnehmer bei Anrechnung der Haftzeiten des Klägers könne aber nur gegeben sein, wenn sie im Durchschnitt auch nur annähernd solange wie dieser in Kriegsgefangenschaft gewesen seien. Drittens wirft er die Frage auf (3. Frage), ob die Halbbelegung allein nach mathematischer Berechnung ermittelt werde oder ob daneben eine Abwägung stattzufinden habe, wenn der Erwerbstätige am Solidarausgleich in genügendem Umfang teilgenommen habe.

3. Mit diesem Vorbringen hat der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht formgerecht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn sich die aufgeworfene Rechtsfrage nicht auf den Einzelfall beschränkt und die Klärung dazu dienen kann, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 7 und 65). Dies ist nur anzunehmen, wenn die geltend gemachte Rechtsfrage klärungsbedürftig ist (BSG SozR 1500 § 160 Nrn 53 und 54). Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nrn 13 und 65) oder wenn die Antwort unmittelbar aus dem Gesetz zu ersehen ist (BSG SozR 1300 § 13 Nr 1), wenn sie so gut wie unbestritten ist (BSG SozR 1300 § 160 Nr 17), wenn sie praktisch außer Zweifel steht (BSG 1500 § 160a Nr 4) oder wenn sich für die Antwort in anderen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, Köln 1990, RdNr 117; Krasney/ Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, München 1991, IX. Kapitel, RdNr 66). Ferner ist eine Rechtsfrage nicht klärungsbedürftig, die auslaufendes oder ausgelaufenes Recht betrifft, es sei denn, daß noch über mehrere gleichartige Streitfälle zu entscheiden ist oder daß die zu klärende Rechtsfrage nachwirkt und dies von allgemeiner Bedeutung ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 19).



Mit seinem teilweise auch in tatsächlicher Hinsicht von den Feststellungen des LSG abweichenden Vorbringen hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen nicht hinreichend dargelegt.

Zur 1. Frage: Mit der Behauptung, das LSG habe die Frage, ob der Kläger Flüchtling iS der Genfer Konvention (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 = BGB II 560) sei, ungeprüft gelassen, und bei Anwendung dieses Abkommens sei die Vorversicherungszeit erfüllt, ist die grundsätzliche Bedeutung nicht dargelegt. Denn unabhängig davon, ob sich das genannte Abkommen auf die KVdR auswirkt, begründet seine Nichtanwendung hier nicht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, weil über dessen Anwendung und Auslegung nicht entschieden und damit eine Rechtsfrage nicht aufgeworfen worden ist.

Zur 2. Frage: Die Frage der Anrechenbarkeit von Kriegsgefangenenzeiten nach dem Zweiten Weltkrieg betrifft ausgelaufenes Recht, denn der Zugang zur KVdR bei einer Rentenantragstellung im Jahre 1984 richtete sich nach dem bis Ende 1988 geltenden § 165 Abs 1 Nr 3 Buchst a RVO (Halbbelegung). Das damalige Recht zur Vorversicherungszeit ist mehrfach geändert worden (vgl hierzu BSG SozR 3-2500 § 5 Nr 29 unter III). Nach dem jetzt geltenden Recht (§ 5 Abs 1 Nr 11 des Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Krankenversicherung <SGB V>) kommt es bei nach 1993 gestellten Rentenanträgen nur noch auf die Belegungsdichte (neun Zehntel) in der zweiten Hälfte des Erwerbslebens an. Damit sind Zeiten einer Gefangenschaft, die vor 1965 liegen, für die Erfüllung der Neun-Zehntel-Belegung der zweiten Hälfte der Rahmenzeit jedenfalls bedeutungslos (vgl BSG SozR 3-2500 § 248 Nr 3). In der Zeit danach liegen keine Zeiten der Kriegsgefangenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg mehr. Beim Senat ist auch kein Verfahren zur Anrechnung der Kriegsgefangenschaft auf die Vorversicherungszeit anhängig. Daher hätte der Kläger, falls es sich bei seiner Haft überhaupt um Kriegsgefangenschaft handelte, substantiiert darlegen müssen, daß gleichwohl über noch mehrere Streitfälle zu entscheiden ist oder daß die zu klärende Rechtsfrage nachwirkt und dies von allgemeiner Bedeutung ist. Hierzu hat der Kläger aber keine Ausführungen gemacht. Außerdem hat er nicht dargelegt, daß eine Anrechnung von Kriegsgefangenenzeiten auf die Vorversicherungszeit verfassungsrechtlich geboten wäre. Sein Hinweis darauf, daß er erheblich länger als deutsche Kriegsgefangene in Gefangenschaft gewesen sei, mag dafür sprechen, daß eine Sonderregelung in seinem Sinne für besonders lange Kriegsgefangenenzeiten mit Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) vereinbar wäre. Eine verfassungsrechtliche Verpflichtung des Gesetzgebers, eine solche Sonderregelung zu schaffen, läßt sich daraus nicht ableiten.

Zu 3. Frage: Hinsichtlich der Frage eines Beurteilungsspielraums bei der Ermittlung der Vorversicherungszeit besteht kein Zweifel daran, wie bei § 165 Abs 1 Nr 3 Buchst a RVO die Hälfte der Rahmenzeit zu ermitteln ist und daß diese Hälfte in vollem Umfang mit Ver-



sicherungszeiten belegt sein muß. Für einen Beurteilungsspielraum besteht kein Anhalt. Grenzfälle, wenn etwa die Halbbelegung knapp verfehlt wird, stellen zwar eine Härte für den Betroffenen dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sind aber derartige Härten mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG grundsätzlich vereinbar (vgl BVerfG 3, 58, 148; 71, 364, 397; 80, 297, 311). Der Kläger hat nicht hinreichend dargelegt, inwiefern § 165 Abs 1 Nr 3 Buchst a RVO trotz seines eindeutigen Wortlauts eine Anwendung in seinem Sinne erlaubt oder daß die wortgetreue Auslegung angesichts der Rechtsprechung des BVerfG gleichwohl verfassungswidrig ist.

Schließlich macht der Kläger als Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend, das LSG sei von einem falschen Sachverhalt ausgegangen und habe damit gegen den Überzeugungsgrundsatz gemäß § 128 Abs 1 Satz 2 SGG verstoßen. Es habe nämlich die Stellung des Klägers als Flüchtling bzw als Vertriebener verkannt und in seinem Urteil lediglich festgestellt, daß er nicht im Besitz eines Vertriebenenausweises und somit nicht als Vertriebener zu behandeln sei. Einer Pflicht zur Aufklärung, ob der Kläger als Vertriebener oder als Flüchtling zu behandeln sei, sei das LSG nicht nachgekommen.

Mit diesem Vorbringen hat der Kläger den Revisionszulassungsgrund des Verfahrensmangels nicht hinreichend dargelegt. Ein Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 2 SGG ist nicht ersichtlich. Nach dieser Vorschrift sind in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Dem ist das LSG im Zusammenhang mit der ausnahmsweisen Anrechnung ausländischer Versicherungszeiten bei der Halbbelegung dadurch nachgekommen, daß es mit der Feststellung der früher jugoslawischen, jetzt kroatischen Staatsangehörigkeit des Klägers sowie der Feststellung, daß der Kläger keinen Vertriebenenausweis besitzt, hinreichend die Gründe angegeben hat, aus denen eine Gleichstellung ausländischer Versicherungszeiten im Rahmen der Halbbelegung gemäß § 90 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) idF vom 3. September 1971 (BGBl I 1566) ausschied (vgl Urteil des BSG vom 8. November 1983 - 12 RK 58/82, SozSich 1984, 160). Soweit der Kläger mit seinem Vorbringen einen Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§§ 103 SGG) rügen sollte, wäre die Rüge unzulässig, weil nicht geltend gemacht wird, daß die Verletzung dieser Vorschrift sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Im übrigen hat der Kläger nicht, wie nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG erforderlich, vorgetragen, daß das Urteil des LSG auf dem geltend gemachten Verfahrensfehler beruhen kann. Hierzu wäre die substantiierte Darlegung erforderlich gewesen, daß auch Vertriebene und Flüchtlinge, die nicht unter das BVFG fallen, bei der Halbbelegung in der KVdR ausländische Versicherungszeiten angerechnet erhalten. Der Kläger hat aber dazu keine Ausführungen gemacht.



Soweit der Kläger nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist noch weitere Begründungen für seine Nichtzulassungsbeschwerde vorgetragen hat, konnten diese wegen § 160a Abs 2 Satz 1 SGG nicht berücksichtigt werden.

Die Beschwerde des Klägers war daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

